Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

(Nr. 11222.) Gesetz, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93). Vom 5. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

1. Der § 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) erhält folgende Fassung:

   Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 Mark — Leiterinnen derartiger Schulen eine solche von mindestens 500 Mark —, andere Schulleiter und Schulleiterinnen eine solche von mindestens 200 Mark jährlich. Ob ein Lehrer (Lehrerin) Schulleiter (Schulleiterin) ist sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde. Bei den gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

2. Im § 24 Abs. 2 ist der Eingang unter Streichung der Worte „Sonstige erste Lehrer" wie folgt zu fassen:

   Erste Lehrer an Schulen, für die ein Leiter (Leiterin) nicht bestellt ist.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1912.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baltischport, den 5. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

(Nr. 11223.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufsichtsbehörden der Eichverwaltung sowie die Rang- und Titelverhältnisse der Eichungsinspektoren. Vom 9. Juli 1912.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. bestimme Ich folgendes:

1. Die Dienstaufsicht über die staatlichen Eichämter wird von Eichungsinspektoren geführt. Sie sind von dem Minister für Handel und Gewerbe zu ernennen, der ihren Sitz und ihren Amtsbereich bestimmt.
2. Die Eichungsinspektoren gehören zur 5. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

   Sie können Mir nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungsbaumeister oder Gewerbeinspektionsassistenten oder Gewerbeassessor oder ständigen Mitarbeiter der Kaiserlichen Normaleichungskommission ab zu rechnen ist, zur Verleihung des Charakters als Gewerberat mit dem persönlichen Range als Räte 4. Klasse vorgeschlagen werden.

   Den Eichungsinspektoren, die aus anderen als den vorgenannten Stellungen hervorgehen, kann in geeigneten Fällen die in diesen verbrachte Zeit angerechnet werden.
3. Die Dienstaufsicht über die Eichungsinspektoren wird von den Oberpräsidenten geführt.

   Erstreckt sich der Aufsichtsbezirk eines Eichungsinspektors über mehrere Provinzen, so untersteht er in persönlicher Beziehung dem Oberpräsidenten, in dessen Bezirk er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 9. Juli 1912.

Wilhelm.

Delbrück. Beseler. Sydow. v. Heeringen.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft des Lottmannshardtals zu Hirschberg im Kreise Arnsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 35 S. 686, ausgegeben am 1. September 1911;

2. das am 18. November 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wulferdingser Entwässerungsgenossenschaft in Wulferdingsen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 50 S. 365, ausgegeben am 16. Dezember 1911;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1912, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 15. Dezember 1911 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des genannten Instituts, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 395, ausgegeben am 24. Mai 1912,
   - der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 21 S. 186, ausgegeben am 22. Mai 1912,
   - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 21 S. 255, ausgegeben am 23. Mai 1912,
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 279, ausgegeben am 24. Mai 1912,
   - der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 17. Mai 1912,
   - der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 20 S. 183, ausgegeben am 18. Mai 1912 und
   - der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 20 S. 231, ausgegeben am 18. Mai 1912;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Frankfurt a. M.-Preungesheim nach Frankfurt a. M.-Berkersheim, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 25 S. 297, ausgegeben am 22. Juni 1912;

5. das am 3. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kohlenmoor-Genossenschaft in Geestemünde im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 26 S. 278, ausgegeben am 28. Juni 1912;

6. das am 3. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Moorkanal-Genossenschaft Loxstedt in Loxstedt im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 27 S. 291, ausgegeben am 5. Juli 1912;
7. das am 8. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Warstader Deich- und Schleusenverband zu Warstade im Kreise Neuhaus a. d. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 26 S. 281, ausgegeben am 28. Juni 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.